

## **Postulat Meier Patrick und Mit. über einen durchgehenden Doppelspur- ausbau Luzern–Zürich (Nr. 3).**

**Eröffnet: 18.6.2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

**Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung

### **Begründung:**

In der „Gesamtschau FinöV“ ist beschrieben, wie das schweizerische Eisenbahnnetz und das Verkehrsangebot im öffentlichen Verkehr weiterentwickelt werden soll. Das Kernangebot nach der zukünftigen Entwicklung von Bahngrossprojekten (ZEB) für den Knoten Luzern geht im Wesentlichen vom Fernverkehrsangebot des Fahrplans 2009 aus. Dies würde bedeuten, dass für die nächsten Jahrzehnte keine Weiterentwicklung für den Schienenverkehr möglich ist. Dies kommt dem in der von allen Zentralschweizer Verkehrsdirektoren unterzeichneten Stellungnahme vom 13. Juli 2006 beschriebenen Worst-Case-Szenario mit schwersten Nachteilen für die wirtschaftliche Entwicklung der Zentralschweiz gleich.

Wir stimmen dem Hauptziel von ZEB, wonach die Nachfrage das Angebot bestimmt, vollumfänglich zu. Wir erwarten aber, dass diese Zielsetzung landesweit nach den gleichen Massstäben Anwendung findet. So ist es nicht verständlich, dass die beiden Erweiterungsoptionen 3 (Beschleunigung Zürich – Luzern, ohne Zimmerbergtunnel II) und 4 (Beschleunigung Zürich – Luzern, mit Zimmerbergtunnel II) mit einem sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftlich besseren Wert als das Kernangebot ZEB nicht in das Kernangebot ZEB aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang akzeptieren wir die beiden hauptsächlich vorgebrachten Argumente des finanziellen Engpasses und der geographischen Lage Luzerns nicht.

Wir fordern daher, dass gestützt auf das Hauptziel von ZEB das Angebot für den Kanton Luzern der absehbaren Entwicklung entsprechend ausgebaut wird. Die Schwerpunkte liegen dabei auf einem der Nachfrage und den Marktchancen basierenden Angebot, der Integration des Knotens Luzern in das Knotensystem BAHN 2000 und auf Verkürzungen der Reisezeiten zwischen den Zentren Luzern, Zug und Zürich. Dieses Angebot bestimmt die Infrastruktur, welche die erforderliche Kapazität und Zuverlässigkeit langfristig sicherstellen muss. Im Klartext bedeutet das: Wir wollen, dass sowohl der Doppelspur-Ausbau Rotsee als auch der Zimmerbergtunnel II in das Kernangebot von ZEB aufgenommen wird. Im Minimum streben wir den Doppelspur-Ausbau Rotsee an.

Folgendes Hauptargument veranlasst uns zu diesem Handeln: Der Kanton Luzern und die Agglomeration Luzern im Besonderen verstehen sich als Teil der Metropolitan-Region Zürich. Deshalb leuchtet ein, dass die Achse Zürich – Zug – Luzern von höchster Bedeutung ist. Diese Feststellung lässt sich bereits heute nachfrageseitig untermauern: Die Relation Zürich – Zug liegt schweizweit an dritter Stelle; hinter den beiden Relationen Zürich – Zürich Flughafen und Lausanne – Genf, aber z. B. vor der Strecke Zürich – Bern. Deshalb lehnen wir die Streichung des Zimmerbergtunnels II in vorgehend erwähnter Vernehmlassungsvorlage ab. Wir setzen uns dafür ein, dass der Zimmerbergtunnel II mittelfristig gebaut wird und fordern, dass nicht erst im Zeitraum nach ZEB darüber entschieden wird.

Die Kosten für die Erweiterungsoption 3 (Doppelspur-Ausbau Rotsee) mit rund CHF 190 Mio. (Preisbasis 2005) und die Erweiterungsoption 4 (Zimmerbergtunnel II inkl. den Doppelspur-Ausbau Rotsee) mit rund CHF 1'100 Mio. (Preisbasis 2005) sind erheblich und sind nicht durch die Kantone alleine tragbar. Der Doppelspur-Ausbau Rotsee ist eine Minimalforderung des Kantons Luzern. Dieses Projekt ist für uns ein absolutes Muss und hat gute Chancen für eine endgültige Aufnahme in ZEB. Es wäre zu diesem Zeitpunkt jedoch ungeschickt, andere Finanzierungsformen als diejenige im Zusammenhang mit der FinöV zu fordern oder kantonsintern vorzuschlagen. Nichtsdestotrotz kann es künftig – nachdem die Botschaft vom Bundesrat an das Parlament überwiesen worden ist und der dann nachfolgenden Behandlung

in den Räten der schweizerischen Eidgenossenschaft – eine Beteiligung des Kantons sowohl an den Planungs- wie auch an den Ausführungskosten sinnvoll sein. Diese Frage ist dann zu beurteilen und zu entscheiden, wenn alle Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Dies ist heute nicht der Fall. Das Postulat ist deshalb im Sinne dieser Ausführungen als teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 28. August 2007